

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 116.

Donnerstag den 26. April.

1866.

## Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August 1865 einschließlich der auf kurze Fristen verpfändeten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 2. Juli d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen, im Parterre des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten verpfändeten Pfänder spätestens den 15. Juni d. J. nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehens eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 16. Juni d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden und zwar nur bis 28. Juni d. J., von welchem Tage ab Auctions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 2. Juli d. J. an, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des EinlöSENS und VerpfändENS anderer Pfänder während der Auction in dem gewöhnlichen Locale seinen ungestörten Fortgang. — Leipzig, den 24. April 1866. Die Deputation des Leihhauses.

## Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen resp. abhanden gekommenen Pfandscheine Nr. 96159U. 17066. 19273. 20768. 21189. 31521. 36969. 44618. 45023. 60088. 75900 u. 91864, sämmtlich V., 4951. 16375. 21926. 26648. 27030. 33396. 33618. 38434. 42541. 43253. 43484. 44491. 44573. 44774. 45136. 46984. 48134. 48275. 50430. 51522. 51525. 52123 u. 53944, sämmtlich W., werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden. Leipzig, 24. April 1866. Das Leihhaus zu Leipzig.

## Bekanntmachung.

Es soll die 31 1/2 Ellen lange, 5 — resp. 6 Ellen hohe Einfriedigung des Hofes zum Leihhausgebäude, bestehend in 2, zum Theil aus Sandsteinquadern gemauerten und 3 eisernen Feldern, einschließlich des zweiflügeligen Thores mit 2 gußeisernen Säulen und dergleichen Prellpfählen, so wie allen zur Einfriedigung gehörenden Fundamentes Sonnabend den 28. ds. Mts. Nachmittags 3 Uhr auf Abbruch an den Meistbietenden unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Die Versteigerung findet an der Hofseite des Leihhausgebäudes statt. Leipzig am 24. April 1866. Des Rathes der Stadt Leipzig Bau-Deputation.

## Verschiedenes.

\* Leipzig, 25. April. In Bezug auf die betr. Bestimmungen des Volksschulengesetzes von 1835 und eine entsprechende Verordnung von 1851 hat neuerdings das königl. Cultusministerium zur Erläuterung und Ergänzung der bestehenden Vorschriften verfügt: „daß zu den Schul-Vorstands- beziehentlich Schul-Deputations-Sitzungen künftig auf dem Lande der ständige Lehrer, oder wo sich mehrere solche befinden, der erste derselben, in Städten der Schul-director oder der erste ständige Lehrer, in größeren Städten eine ordsstatutarisch zu bestimmende verhältnißmäßige Zahl von Schul-directoren in der Regel zu allen Sitzungen des Schulvorstandes oder der Schuldeputation einzuladen und mit beratender Stimme zuzuziehen sind und in dem über die Sitzung aufgenommenen Protokolle jedesmal zu bemerken ist, ob der Lehrer oder Schuldirector bei der Sitzung gegenwärtig gewesen ist, beziehentlich aus welchem Grunde er nicht daran Theil genommen hat.“ Um aber in Betreff der Ausnahmen von dieser Regel jede Willkür abzuschneiden und die, wie es im Gesetz heißt, „geeigneten Fälle“ von den nicht geeigneten zu unterscheiden, sind als nicht geeignet zur Zuziehung des Lehrers die übrigen selbstverständlichen, Fälle bezeichnet worden, „wo die eigene Person des Lehrers, sei es wegen des Diensteinkommens, sei es wegen der Amtsführung und des Verhaltens, den Gegenstand der Berathung bildet, oder wenn der Vorsitzende oder die Schul-Inspection unter besondern Verhältnissen eine Berathung ohne seine Theilnahme anordnet.“

Das Cultusministerium hat sich neuerlich dahin ausgesprochen, daß nach den über die Auszahlung akademischer Stipendien bestehenden Vorschriften, welche auch für die Empfänger von Familien- und anderen unter Privat-Collatur stehenden Stipendien, vorausgesetzt, daß in der Stiftungsurkunde etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, gelten, die Genuffähigkeit eines Studierenden zu einem Stipendium mit dem Examen, welches derselbe bestanden hat und mit welchem der Abschluß eines actualen Studiums als erfolgt anzusehen ist, aufhört, obwohl dadurch die Er-

laubniß, auch nach bestandnem Examen innerhalb des quinquennium academicum Vorlesungen zu hören, nicht ausgeschlossen ist.

\* Leipzig, 25. April. Eine Verordnung der königl. Kreisdirection an die Gerichtsämter des Leipziger Regierungsbezirks spricht gegen dieselben die Erwartung aus, daß sie sich eine strenge Handhabung der Tanzregulative angelegen sein lassen, auch so viel als möglich vermeiden werden, daß geschlossenen Gesellschaften das Tanzen an anderen als den regulativmäßigen Tanztagen gestattet und die Erlaubnißtheilung zum Tanzhalten den subalternen Beamten überlassen werde.

\* Leipzig, 25. April. Zu einem wohlthätigen Zwecke, Unterstützung von Witwen und Waisen, findet nächsten Sonntag ein Concert in dem großen Saale der Buchhändlerbörse statt, das zu den interessantesten der verfloffenen Winteraison zählen dürfte. Die königl. sächsische Kammervirtuosin Fräulein Mary Krebs hat, um den guten Zweck erreichen zu helfen, uneigennützig ihre Mitwirkung zugesagt. Die eminenten Leistungen der jungen Künstlerin sind zu bekannt, als daß wir darauf noch besonders aufmerksam zu machen hätten; der Name allein genügt, um die allgemeine Theilnahme für das Concert zu gewinnen. Fräulein Krebs wird zu den großen Concerten in London erwartet, wohin sie in den nächsten Tagen schon abreist. Auch Fräulein Emilie Wigand, anerkannt eine der vorzüglichsten Concertsängerinnen, wird mit der ihr eigenen Meisterschaft einige Lieder vortragen. Ihr zur Seite steht Herr Robert Moses, dessen schöne Baritonstimme und jeßensvoller Vortrag genügend bekannt sind. Der Gesangsverein Ossian, dessen Leistungen bei Gelegenheiten früherer Concerte schon gewürdigt wurden, hat bereitwillig die Ausführung der Chorwerke übernommen, von denen der Chor der Nonnen und der Schlußgesang aus „Die Kreuzfahrer“ von Spohr als bisher noch nicht zur Aufführung gekommen hervorzuheben sind. Die Veranstalter des Concerts haben sich durch die Heranziehung so bedeutender Kräfte den Dank des musiksiebenden Publicums erworben; mögen nun auch ihre humanen Bestrebungen durch rege Theilnahme belohnt werden. S. A.